

SCHLICHTUNGSORDNUNG

für eine außergerichtliche Streitbeilegung

Stand: Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
1.1	Zweck des Verfahrens	3
1.2	Beispiel	3
1.3	Vorteile der Streitschlichtung	4
1.4	Grundsätzliche Regeln	4
1.5	Neutralität	5
1.6	Vertraulichkeit	5
1.7	Zeithorizont	5
1.8	Kosten	5
1.9	Funktion des Schlichters	6
2	SCHLICHTUNGSORDNUNG	6
2.1	Beginn des Verfahrens	6
2.2	Schlichter	6
2.3	Neutralität und Verschwiegenheit des Schlichters	6
2.4	Schlichtungsvereinbarung	7
2.5	Durchführung des Verfahrens	7
2.6	Beendigung des Verfahrens	8
2.7	Kosten	8
2.8	Haftung	9

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim

Tel. 0621 - 860 861 0

Fax 0621 - 860 861 20

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

1 VORWORT

1.1 Zweck des Verfahrens

Das Verfahren der Streitschlichtung dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Parteien erarbeiten mit Hilfe der Moderation durch einen neutralen Dritten, dem sogenannten Schlichter, eine einvernehmliche Problemlösung. Das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und nicht öffentlich. Es bietet die Chance, den Konflikt zu lösen, lässt aber im Fall des Scheiterns auch den Weg zum Gericht offen.

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bauherren und Auftragnehmern im Wege der Schlichtung ist von erheblichem wirtschaftlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund ist die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (nachfolgend als GHV abgekürzt) gegründet worden, die zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben auch die Tätigkeit als Schlichtungsstelle zählt.

1.2 Beispiel

Der Bauherr beauftragt einen Generalunternehmer, eine Mehrzweckhalle mit Restaurant zu bauen. Der Generalunternehmer streitet mit seinem Planungsbüro über das zutreffende Honorar. Es besteht Uneinigkeit über die zutreffende Höhe der anrechenbaren Kosten und es ist unklar, ob das Bauobjekt als ein oder als zwei Gebäude anzusehen ist. An diese Fragen knüpfen sich unterschiedliche Vergütungen. Bauherr und Generalunternehmer wollen das Bauvorhaben aus steuerlichen Gründen schnellstmöglich abgewickelt wissen. Das Planungsbüro hat weitere Aufträge und scheut eine zeitaufwändige Klage, die sich wegen der komplexen Materie nur mit Sachverständigengutachten klären lässt und sich entsprechend über lange Zeit hinziehen würde.

Durch die Schlichtung ist zeitnah Klarheit geschaffen, wie abzurechnen ist. Da beide Parteien von ihren ursprünglichen Vorstellungen Abstand nehmen mussten und eine Lösung in einer für beide schwierigen Situation fanden, einigten sie sich auf weitere Planungsaufträge. Beiden blieb ein zeit- und kostenintensiver Prozess erspart. Beide haben aus dem Verfahren gelernt. Die Geschäftsbeziehung konnte unbeschadet weiter bestehen.

1.3 Vorteile der Streitschlichtung

- Zeit- und Kostenersparnis für beide Seiten,
- zukunftsgerichtete Lösung statt reiner Vergangenheitsbewältigung,
- großer Gestaltungsspielraum, da keine Bindung an Formalien, wie die ZPO (Zivilprozessordnung),
- Gesichtsverluste werden vermieden, Geschäftsbeziehungen werden nicht belastet und können weitergeführt werden,
- volle Verfahrens- und Kostenkontrolle, denn das Verfahren kann von jeder Partei jederzeit beendet werden,
- Höchstmaß an Vertraulichkeit, da kein öffentliches Verfahren,
- sofortiger Beginn möglich,
- alle Konfliktthemen können behandelt werden.

1.4 Regeln

- Die GHV kann bundesweit in allen Streitigkeiten über die Honorierung von Ingenieur- und Architektenleistungen (z. B. HOAI) angerufen werden, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern ergeben. Diese Möglichkeit steht allen Parteien offen, wie z. B. Bauherren, gewerblichen Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Architekten oder Ingenieuren.
- Der Schlichter oder das Schlichtungsteam (bis zu drei Schlichter) wird durch die GHV vor Abschluss der Schlichtungsvereinbarung bestimmt und ist in der Regel bei der GHV angestellt oder für die GHV freiberuflich tätig. Der oder die Schlichter sind entweder Volljuristen oder Ingenieure mit einschlägiger Berufserfahrung als Sachverständige.
- Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens setzt den Abschluss einer schriftlichen Schlichtungsvereinbarung zwischen den Parteien und dem Schlichter (siehe Schlichtungsvereinbarung der GHV) voraus.
- Der Schlichter setzt umgehend einen mündlichen Verhandlungstermin an, in dem er mit den Parteien den Konflikt erörtert und versucht, eine Einigung zu erzielen. Bei Einverständnis beider Parteien kann auch vollständig oder teilweise im schriftlichen Verfahren vorgegangen werden.
- Ein Schlichtungsverfahren ist auch statthaft, wenn zeitgleich bereits ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht anhängig ist oder anhängig wird.
- Auf Wunsch der Parteien kann der Schlichter einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

- Das Schlichtungsverfahren endet,
 - wenn eine Einigung zustande gekommen ist oder
 - wenn der Schlichter keine Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Schlichtungsverfahrens mehr sieht oder
 - wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt (was jederzeit möglich ist) oder
 - der Schlichter einen abschließenden Vergleichsvorschlag unterbreitet oder
 - beide Parteien die Schlichtung als beendet bewerten.

1.5 Neutralität

Die Satzung der GHV stellt sicher, dass der bestimmte Schlichter neutral und unparteiisch ist. Ein Schlichter, der eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens vertreten hat, ist ebenso vom Verfahren ausgeschlossen wie ein Schlichter, der während des Verfahrens mit einer der Parteien in geschäftlicher Verbindung steht. Die Ausnahme ist, wenn beide Parteien erklären, dass sie trotz Kenntnis der Vorbefassung des Schlichters mit dem Schlichter einverstanden sind. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien in diesem Konflikt vertreten.

1.6 Vertraulichkeit

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Der Schlichter unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Ist der Schlichter Rechtsanwalt, so ist er nach gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.7 Zeithorizont

Ein Schlichtungsverfahren ist in aller Regel kurzfristig abzuwickeln, denn zur Vorbereitung eines solchen Schlichtungsverfahrens bedarf es keiner ausführlichen Schriftsätze. Es genügen kurze schriftliche Darlegungen der Parteien zum Sach- und Streitstand. Der Schlichter ist gehalten, den Schlichtungstermin unverzüglich durchzuführen und das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Sitzung zu erledigen.

1.8 Kosten

Nach der Schlichtungsordnung rechnen die Schlichter ein Zeithonorar je Stunde ab. Es besteht also keine Koppelung an den Streitwert. Kann das Schlichtungsverfahren erfolgreich abge-

geschlossen werden, fallen nur die Kosten des Schlichters und gegebenenfalls die Kosten der für die Parteien tätigen Anwälte an.

1.9 Funktion des Schlichters

Ein Schlichter wird zusammen mit den Parteien:

- Vertrauen vermitteln,
- die Probleme definieren und abklären,
- die Auftragssituation klären,
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln und
- die weitere Vorgehensweise fixieren.

2 SCHLICHTUNGSORDNUNG

2.1 Beginn des Verfahrens

2.1.1 Das Schlichtungsverfahren beginnt mit Zugang der von den Parteien unterschriebenen Schlichtungsvereinbarung bei der GHV. Die Parteien haben ihr Schlichtungsbegehren im Weiteren bei der GHV einzureichen, jeweils in Kopie an die andere Partei, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche darzustellen und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel zu versehen.

2.1.2 Sofern ein Schlichtungsverfahren mit mehr als einem Schlichter gewünscht ist, ist dies vorab zu beantragen.

2.2 Schlichter

2.2.1 In der Regel wird das Verfahren mit einem Einzelschlichter durchgeführt. Auf Antrag beider Parteien ist aber auch ein Verfahren mit zwei oder drei Schlichtern möglich.

2.2.2 Der Schlichter ist entweder Volljurist oder Ingenieur mit einschlägiger Berufserfahrung als Sachverständiger.

2.2.3 Die Benennung des oder der Schlichter erfolgt durch die GHV.

2.3 Neutralität und Verschwiegenheit des Schlichters

2.3.1 Der Schlichter ist neutral, unabhängig, unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit deren Streitgegenstand vertreten hat oder einer der Gründe des § 41 Nr. 1 bis 5 ZPO gegeben ist. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn beide Parteien erklären, dass sie trotz der Vorbefassung des Schlichters mit diesem einverstanden sind.

- 2.3.2 Während des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dem Abschluss.
- 2.3.3 Der Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.
- 2.3.4 Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden.

2.4 Schlichtungsvereinbarung

- 2.4.1 Die GHV wird nur tätig, wenn sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach der getrennt abzuschließenden Schlichtungsvereinbarung der GHV schlichten zu lassen.
- 2.4.2 Die Schlichtungsvereinbarung enthält die Abrede, dass die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.
- 2.4.3 Die Schlichtungsvereinbarung sieht vor, dass die Parteien die Schlichtungsvereinbarung kündigen können unter Regelung der bis dahin entstandenen Kosten.

2.5 Durchführung des Verfahrens

- 2.5.1 Liegt der GHV die unterschriebene Schlichtungsvereinbarung vor, fordert die GHV, soweit noch nicht bereits vorliegend, die Parteien auf, ihr Streitverhältnis darzulegen. Diese soll die eigene Position wiedergeben und Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel in erforderlicher Anzahl enthalten. Die Parteien übersenden der anderen Partei jeweils eine Kopie.
- 2.5.2 Der Schlichter bestimmt im Einvernehmen mit den Parteien den Ort des Schlichtungsverfahrens und setzt umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streitlage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.
- 2.5.3 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.
- 2.5.4 Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen, unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit.
- 2.5.5 Der Schlichter hat, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass die Parteien ihm weitere Informationen zukommen lassen. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Der Schlichter kann den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen. Dieser Ortstermin wird mit den Parteien so abgestimmt, dass diese anwesend sind, ggf. einschließlich ihrer Vertreter. Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrensforgang jederzeit zu fördern.
- 2.5.6 Die GHV führt über die Schlichtung eine Akte, die fünf Jahre aufbewahrt wird. Ein vor der Schlichtungsstelle abgeschlossener Vergleich wird dreißig Jahre aufbewahrt.

2.6 Beendigung des Verfahrens

2.6.1 Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder wenn mindestens eine Partei die Schlichtung schriftlich gegenüber dem Schlichter und der anderen Partei für gescheitert erklärt. Im Verhandlungstermin genügt eine mündliche Erklärung des Scheiterns.

2.6.2 Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann auch er das Verfahren jederzeit beenden. Bei einer Besetzung mit mehreren Schlichtern ist für die Beendigung des Verfahrens Einstimmigkeit erforderlich.

2.6.3 Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens auf Wunsch der Parteien in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:

1. den Namen der Schlichters,
2. den Ort und die Zeit der Verhandlung, ggf. der Verhandlungen,
3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
4. den Gegenstand des Streites,
5. die abschließende Vereinbarung (bei Abbruch nach Absatz 2.6.1 oder 2.6.2 die Gründe hierfür).

Das Protokoll soll von dem Schlichter während oder am Ende der Schlichtung diktiert und den Parteien zur Zustimmung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und abgezeichnet werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, genügt ein Protokoll des Schlichters mit den v. g. Inhalten 1 - 4. Die Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

2.6.4 Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gilt das Schlichtungsverfahren mit dem Datum der abschließenden Vereinbarung als beendet. Sofern die Beendigung des Verfahrens bzw. das Scheitern der Schlichtung gegenüber oder von den anwesenden Beteiligten erklärt wird, gilt dies als Termin für die Beendigung des Verfahrens. Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht anwesend sein, gilt das Schlichtungsverfahren zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Schlichter dieser Partei die Verfahrensbeendigung schriftlich mitgeteilt hat. Das Verfahren wird auch dadurch beendet, indem der Schlichter, auf Wunsch der Parteien, einen abschließenden Vergleichsvorschlag erstellt.

2.7 Kosten

2.7.1 Jeder Schlichter erhält ein Zeithonorar je angefangene Stunde von 125,00 € zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer, soweit zumindest eine Partei als Mitglied der GHV gilt. Ansonsten gilt ein Stundensatz von 170,00 € zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer.

2.7.2 Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter und der GHV entstehenden notwendigen Auslagen (z. B. Reisekosten einschl. der Reisezeiten, die dann auch mit dem Zeithonorar nach 2.7.1 berechnet werden) verpflichtet. Pro gefahrenen Kilometer betragen diese 0,30 € oder

die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bahnfahrt 1. Klasse; als Nachweis genügt ein Ausdruck der Fahrplanauskunft). Dazu gehört auch die Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.

2.7.3 Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber der GHV für die Verpflichtungen aus dieser Schlichtungsordnung.

2.7.4 Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO notwendig sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.

2.7.5 Die Parteien tragen die Kosten der Schlichtung je zur Hälfte.

2.8 Haftung

Die Haftung der GHV, ihrer Organe, Mitarbeiter und der Schlichter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mannheim, im Januar 2019